

Kinderloses Ehepaar

„Meine Ehefrau und ich sind kinderlos. Unsere Eltern leben nicht mehr, aber wir haben beide Geschwister und möchten uns gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Müssen wir etwas beachten?“

Ohne das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung wird der Nachlass einer verstorbenen Person nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt. Im vorliegenden Fall gingen drei Viertel an den überlebenden Ehegatten und ein Viertel an die Geschwister. Um die gesetzlichen Verteilungsregeln abzuändern und den überlebenden Ehegatten als Alleinerben einzusetzen, muss durch jeden Ehegatten somit zwingend eine entsprechende letztwillige Verfügung errichtet werden. Dies ist gegenüber Geschwistern auch zulässig, weil ihnen im Erbgang kein Pflichtteil (garantierte Erbportion) zukommt. Anders wäre es bei Elternteilen, welche ihre Kinder überleben: Ihnen kommt ein Pflichtteilsanspruch zu, welcher im Rahmen einer letztwilligen Verfügung nicht einfach einseitig entzogen werden kann. Sollen Eltern zu Gunsten des überlebenden Ehegatten auf ihren Pflichtteil verzichten, müssten sie im Rahmen eines von einem Notar öffentlich beurkundeten Erbverzichtsvertrags unterschriftlich auf ihren Pflichtteil verzichten.

Eine letztwillige Verfügung kann auf drei Arten erstellt werden: In der Form des Erbvertrags, der öffentlichen letztwilligen Verfügung und als eigenhändige letztwillige Verfügung bzw. Testament. Der Erbvertrag beinhaltet gegenseitige Abmachungen zwischen den Ehegatten über den dereinstigen Nachlass. Er ist von einem Notar öffentlich zu beurkunden. Sind die Vertragspartner ein Ehepaar, wird der Erb- oftmals um einen Ehevertrag ergänzt, um den Spielraum für Anordnungen auf den Todesfall des Erstversterbenden zu vergrössern. Die zweite Möglichkeit, die Errichtung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung, ist im Gegensatz zum Erbvertrag ein einseitiger Akt und kann als solcher jederzeit abgeändert, aufgehoben oder ergänzt werden. Auch sie ist von einem Notar öffentlich zu beurkunden. Die dritte Variante betrifft das Testament, welches ebenfalls jederzeit angepasst werden kann. Im Unterschied zu den bereits erwähnten Verfügungsformen ist das Testament nicht an die Mitwirkung dritter Personen gebunden und wird vom Erblasser „im stillen Kämmerlein“ selbständig von A-Z von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet. Ein Verstoß gegen diese Formvorschriften zieht die Ungültigkeit der Verfügung nach sich.

Marcel Aebischer, Rechtsanwalt und Notar
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

19. Dezember 2016 / Marcel Aebischer